



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Gottstein FREIE WÄHLER**
vom 07.04.2014

Elternzeit für kommunale Wahlbeamte

Laut Art. 44 KWBG haben kommunale Wahlbeamte die Möglichkeit in Elternzeit zu gehen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hat die Staatsregierung von der Verordnungsermächtigung nach Art. 44 KWBG Gebrauch gemacht? Falls ja, bitte die Verordnung beifügen.
2. Seit wann gibt es die Möglichkeit der Elternzeit für kommunale Wahlbeamte?
3. Wie oft, wie lange und von welchen kommunalen Wahlbeamten wurde Elternzeit in Anspruch genommen? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Dienstbezeichnung (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landrat) und Regierungsbezirk.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 14.05.2014

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat von der Ermächtigung des Art. 44 KWBG zur Regelung der Elternzeit für kommunale Wahlbeamte durch Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2003, GVBl 2003, 380, Gebrauch gemacht, mit dem § 12 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter vom 27. Juni 1997 (Urlaubsverordnung – UrlV), GVBl 1997, 173, geändert wurde.

Danach besteht seit dem 1. Juli 2003 die Möglichkeit der Elternzeit für kommunale Wahlbeamte. Die Urlaubsverordnung ist in ihrer derzeit gültigen Fassung unter folgender Adresse hinterlegt: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbay-prod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-URLVBY1997rahmen>.

Zu 3.:

Der Staatsregierung sind seit diesem Zeitpunkt zwei Fälle bekannt, in denen kommunale Wahlbeamte Elternzeit in Anspruch genommen haben. Dabei handelt es sich um einen Landrat in Schwaben und einen Bürgermeister in Unterfranken, die jeweils eine Elternzeit von zwei Monaten in Anspruch genommen haben.